

## **SATZUNG**

**N.I.N.A. e.V.**

**Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an  
Mädchen und Jungen**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen: **N.I.N.A. Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Aufklärung, Bildung und Beratung zum Thema des sexuellen Missbrauchs, um die psychische und soziale Situation von Mädchen und Jungen, die sexuell missbraucht, vernachlässigt oder misshandelt werden oder in ihrer Vergangenheit missbraucht wurden, zu verbessern. Der Verein tritt ein für das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Er setzt sich ein für die sexuelle Selbstbestimmung von Mädchen und Jungen und will zur Beendigung von sexuellem Missbrauch in jeder Form beitragen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Installation einer nationalen Infoline (Beratung über Telefon und Internet), durch Aufklärung der Öffentlichkeit über sexuellen Missbrauch und Durchführung vorbeugender Maßnahmen zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen. Veröffentlichung von Medien.

### **§3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach Information der Mitgliederversammlung.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich; er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
4. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat so kann es mit sofortiger Wirkung durch einen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.  
Dieser Ausschluss muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bis dahin ruht bzw. ist die Mitgliedschaft ausgesetzt.

#### **§5 Beiträge**

1. Es werden keine Geldbeiträge als Mitgliedsbeitrag erhoben.

#### **§6 Organe des Vereins <sup>23)</sup>**

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre einzuberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Wahl des Vorstandes
- Aufgaben des Vereins
- Erteilung von Arbeitsrichtlinien für den Vorstand
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge (siehe §5.1.)
- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt

5. Beschlussfähig ist jede ordentliche einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

6. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine Versammlungsleiterin und eine/einen Protokollantin/Protokollanten.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier gleichberechtigten Personen.

2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der

Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung nehmen Vorstandsfrauen/-männer als geschäftsführender Vorstand wahr. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin / Geschäftsführer bestellen.

5. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann schriftlich, fernmündlich oder auf Vorstandssitzungen erfolgen.

Bei schriftlicher oder fernmündlicher Beschlussfassung müssen mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsfrauen/-männer anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

### **§9 Beirat**

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat mit bis zu 7 Mitgliedern benennen, der den Vorstand und die Mitgliederversammlung in ihrer Arbeit unterstützen und beraten soll. Die Beiratsmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein.

### **§10 Beurkundung des Beschlüsse**

Die Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen VersammlungsleiterIn und ProtokollführerIn der Sitzungen zu unterzeichnen. Gleiches gilt für schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse.

### **§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für den Themenbereich des sexuellen Missbrauchs verwenden muss.

Kiel den 07.01.2008